

Body of Power - Verein für Körperarbeit

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen *Body of Power - Verein für Körperarbeit*.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) In diesen Statuten werden nur die jeweils weiblichen Bezeichnungen verwendet. Natürlich sind auch alle anderen Geschlechter miteingeschlossen.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Etablierung einer Plattform, über die sich Praktikerinnen aus unterschiedlichen Bereichen der Körperarbeit (insbesondere Praktikerinnen der Grinberg Methode[©]) vernetzen und gemeinsam nach außen präsentieren. Die Zusammenarbeit beruht auf der gemeinsamen Vision, dass Menschen mittels Körperarbeit Zugang zu ihrer Kraft finden, mit der sie in der Welt etwas verändern und bewirken können.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - (a) Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustauschs der Mitglieder;
 - (b) Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über Wesen und Wirkungsweise von Körperarbeit sowie zur Bekanntmachung und Präsentation von Körperarbeit in der Öffentlichkeit;
 - (c) Beratung, Betreuung und Information von Mitgliedern in fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Belangen;
 - (d) Veranstaltung von Vorträgen, Workshops, Tastersessions und anderen Angeboten zum Thema Körperarbeit. Präsentation von Körperarbeit bei diversen Veranstaltungen, Messen und im öffentlichen Raum; Webauftritt; Erstellung geeigneter Druckwerke;
 - (e) Kommunikation und Kooperation mit öffentlichen und privaten Institutionen und Behörden.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Publikationen;

- (c) Förderungen und Subventionen von staatlichen und privaten Stellen sowie von Einzelpersonen;
- (d) Förderung durch Stiftungen;
- (e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeiten vor allem monetär und ideell unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden und den Vereinszweck von *Body of Power - Verein für Körperarbeit* mit ihrem Namen und ihrer Reputation unterstützen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechts-persönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss dem Vorstand jedoch schriftlich mitgeteilt werden. Gründe für den Austritt müssen dabei nicht angegeben werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Versöhnungsteam innerhalb von 2 Wochen offen (Punkt 16).
- (5) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die

Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.3. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den vom Verein erstellten Richtlinien zu beanspruchen.
- (2) Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen, das Plenum und das Versöhnungsteam.

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen zumindest einer Rechnungsprüferin binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der

Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüferinnen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- (5) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die aktualisierte Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Termin vom Vorstand auszuschieken.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder bzw. bei juristischen Personen deren legitimierte Vertreterinnen. Jede anwesende Person hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nach dem Prinzip des systemischen Konsensierens:
 - (a) Sollte bei der Abstimmung kein stimmberechtigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ gegen den vorliegenden Antrag einbringen, gilt dieser als angenommen.
 - (b) Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ formulieren, kann sie oder jedes andere anwesende Mitglied alternative Vorschläge einbringen. Wurden alle Vorschläge eingebracht, wird darüber abgestimmt: Dazu wird zu jedem einzelnen Vorschlag (inklusive dem Original-Vorschlag) der Widerstand gemessen, wobei jede stimmberechtigte Person durch Handzeichen mit 0 (kein Widerstand), 1 (geringer Widerstand) oder 2 (starker Widerstand) stimmen kann. Der Vorschlag mit dem in Summe geringsten Widerstand gilt dann als angenommen, wobei jedoch der Widerstand nicht höher als 30% (bzw. 15% für Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins) sein darf. Ansonsten wird die Entscheidung auf eine weitere Mitgliederversammlung vertagt, die der Vorstand unmittelbar einberufen muss und die binnen eines Monats stattzufinden hat.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandmitglied, das die anwesenden Stimmberechtigten dazu bestimmen.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag;
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen. Entlastung des Vorstandes;
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüferinnen;
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüferinnen und Verein;
- (e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder;
- (g) Entscheidung über das Leitbild und sonstige Papiere zur Identität und Strategie des Vereins sowie Beschlüsse zu deren allfälliger Überarbeitung;
- (h) Beschluss der Vereinsgeschäftsordnung und deren Änderungen;
- (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Einspruchsrecht bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus sechs Personen. Der Vorstand besteht aus einer Obfrau und deren Stellvertreterin, einer Kassierin und deren Stellvertreterin sowie einer Schriftführerin und deren Stellvertreterin. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Sollte ein gewähltes Mitglied ausscheiden, kann ein neues Mitglied kooptiert werden, muss aber bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüferinnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einer Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Vorstandssitzungen werden von der Obfrau, bei deren Verhinderung von deren Stellvertreterin, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch die Stellvertreterin auf unvorhersehbar lange Zeit

verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt auf die gleiche Art wie bei der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 9 dieser Statuten).
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl der Nachfolgerinnen wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie der regelmäßigen Plena;
 - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens, Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - (d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - (e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau und die Kassierin führen die laufenden Geschäfte des Vereins (sofern nicht gesondert eine Geschäftsführung bestellt wurde).
- (2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, Geldangelegenheiten benötigen die Zustimmung der Obfrau und der Kassierin.
- (4) Die Schriftführerin ist für die Protokollführung bei der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen und Plena verantwortlich.
- (5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin oder der Kassierin deren Stellvertreterinnen.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14: Rechnungsprüferinnen

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15: Plenum

- (1) Zusätzlich zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind regelmäßig (zumindest zweimal jährlich) offene Plena einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und ist allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Plena fungieren als Diskussions- und Beratungsorgan und dienen dem erweiterten informellen Austausch zu den Vereinstätigkeiten. Detailausführungen siehe Vereinsgeschäftsordnung.

§ 16: Versöhnungsteam

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Versöhnungsteam berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Versöhnungsteam setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

- (3) Die Mitglieder des Versöhnungsteams dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder für das Versöhnungsteam schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder für das Versöhnungsteam namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Versöhnungsteammmitglieder binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Versöhnungsteams. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Versöhnungsteam hat die Möglichkeit eine zusätzliche externe Person beratend zuzuziehen, wobei allfällige Kosten vorab mit dem Vorstand zu klären sind.
- (5) Das Versöhnungsteam fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und gemäß den Regeln § 9 Abs. 9b beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Wien, am 25. Juni 2019